

Studienplan für das Bachelorstudium „*Biochemie und Molekularbiologie*“

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern

erlässt,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 14. April 2005 (RSL Phil.-nat, RSL) folgenden Studienplan für das Fach „*Biochemie und Molekularbiologie*“:

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieser Studienplan gilt für alle an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät immatrikulierten Studierenden im Bachelorstudium „*Biochemie und Molekularbiologie*“ sowie für alle Studierenden der Universität Bern, welche Leistungseinheiten in „*Biochemie und Molekularbiologie*“ belegen.

² Soweit nicht näher geregelt, gelten die Bestimmungen des RSL.

³ Für das Master- und PhD-Studium gilt der Studienplan „*Molecular Life Sciences*“.

Studienziele

Art. 2

Entscheidendes Merkmal des Bachelorstudiums ist die anspruchsvolle und in die Tiefe gehende Ausbildung in den Grundlagen der naturwissenschaftlichen und insbesondere molekularen Disziplinen, aus denen die Biochemie und Molekularbiologie hervorgeht. Die mit dem Titel des „*Bachelor of Science (B Sc) in Biochemie and Molekularbiologie*“ erworbenen theoretischen und praktischen Fähigkeiten ermöglichen die wissenschaftliche Formulierung und Bewältigung biochemisch-molekularbiologischer Problemstellungen. Als erster berufsqualifizierender Abschluss bildet der Bachelor die Grundlage für verschiedene Tätigkeiten auf dem Gebiet der Biochemie und Molekularbiologie oder in Berufen, wo eine breite naturwissenschaftliche Ausbildung gefordert ist. Der Bachelor ist die Voraussetzung für die Aufnahme in ein geeignetes biowissenschaftliches Masterprogramm.

Zulassung zum Studium; Anrechnung von früher erbrachten Leistungen

Art. 3

¹ Es gelten die allgemeinen Zulassungsbedingungen der Universität Bern für das Studium.

² Für die Anrechnung und Verjährung von erworbenen Leistungseinheiten gilt das RSL.

³ Studierende der Bachelorstudiengänge „Chemie und Molekularwissenschaften“ und „Biologie“ oder des Studiengangs „Pharmazie“ an der Universität Bern können nach dem ersten Jahr in den Bachelor „*Biochemie und Molekularbiologie*“ aufgenommen werden unter Anrechnung von 60 ECTS-Punkten, sofern sie alle Module bzw. Leistungskontrollen der entsprechenden Studiengänge mit einer genügenden Note absolviert haben.

Andernfalls ist in Absprache mit der Studienleitung „*Biochemie und Molekularbiologie*“ ein Antrag auf einen individuellen Studienplan an das gemäss Fakultätsregelement zuständige Organ der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Art. 5).

⁴ Studierende der Pharmazie können nach dem 2. Jahr in den Bachelor „*Biochemie und Molekularbiologie*“ aufgenommen werden unter Anrechnung von 120 ECTS-Punkten, sofern sie alle Module bzw. Leistungskontrollen des Pharmaziestudiengangs mit einer genügenden Note absolviert haben. Bei nur teilweise genügenden Studienleistungen muss ein Antrag auf einen individuellen Studienplan gestellt werden (Art. 5).

⁵ Studierende mit Bachelorabschluss einer Schweizer Fachhochschule in Chemie oder Biotechnologie oder äquivalenten Studiengängen treten in der Regel ins 3. Semester des Bachelorstudiums „*Biochemie und Molekularbiologie*“ ein. Ihnen werden 60 ECTS-Punkte angerechnet. Bei gegebener weiterer Qualifikation in biochemischen und molekularbiologischen Grundlagenfächern kann auf Antrag ein individueller Studienplan (Art. 5) auch den Einstieg in ein höheres Semester vorsehen. Hierbei werden dann mehr als 60 ECTS-Punkte angerechnet.

⁶ Studierende von anderen Universitäten oder Fachrichtungen, welche in das Bachelorstudium „*Biochemie und Molekularbiologie*“ wechseln möchten, können sich Lehrveranstaltungen anerkennen lassen durch einen Antrag auf einen individuellen Studienplan (Art. 5). Dieser Antrag beinhaltet auch die Semestereinstufung.

Studiengänge, Titel

Art. 4

¹ Es wird der folgende Studiengang für das Fach „*Biochemie und Molekularbiologie*“ angeboten:

Bachelorstudiengang mit dem Abschluss "Bachelor of Science in Biochemie und Molekularbiologie, Universität Bern (B Sc)".

² Das Bachelorstudium ist abgeschlossen, wenn die dafür erforderlichen ECTS-Punkte (Art. 8 Abs. 1) nach Studienplan erworben wurden.

Individueller Studienplan

Art. 5

In begründeten Ausnahmefällen können Studierende beim zuständigen Organ der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät ein Gesuch um Genehmigung eines individuellen Studienplans einreichen.

Studienberatung

Art. 6

Die Studienfachberatung findet durch die Studienberatung oder die Studienleitung des Faches „*Biochemie und Molekularbiologie*“ statt. Sie berät in allen studienrelevanten Fragen, insbesondere bezüglich Zulassungsvoraussetzungen und Fächerwahl. In Anspruch genommen werden muss die Studienfachberatung besonders nach nicht bestandenen Leistungskontrollen oder bei Wechsel der Hochschule bzw. des Studiengangs, sowie bei Gastsemestern und Auslandsaufenthalten.

II. Regelstudienzeiten und Verlängerungsmöglichkeiten

Art. 7

Es gelten die entsprechenden Artikel des RSL.

III. Studienleistungen

Studienleistungen

Art. 8

¹ Die Studienleistungen werden nach dem **European Credit Transfer and Accumulation System** bemessen. Ein Kreditpunkt (ECTS-Punkt) entspricht hierbei einem studentischen Arbeitsaufwand von 25-30 Arbeitsstunden.

² In den Anhängen 1 und 2 zu diesem Studienplan ist die Bemessung der Leistungseinheiten in ECTS-Punkten festgehalten.

Anrechnen auswärtiger Studienleistungen, Learning Agreement

Art 9

Bis zu 2 Gastsemester an anderen Universitäten sind während des Bachelorstudiums nach erfolgreicher Absolvierung des ersten Studienjahrs möglich. Im Interesse einer möglichst vollständigen Anrechnung der auswärts erworbenen ECTS-Punkte sollten Studierende, welche solche Gastsemester in Anspruch nehmen wollen, in Zusammenarbeit mit der Studienleitung zuvor ein schriftlich festgehaltenes Learning Agreement erarbeiten.

IV. Leistungskontrollen

Arten von Leistungskontrollen

Art. 10

Leistungskontrollen können erfolgen in Form von

- a schriftlichen oder mündlichen Prüfungen,
- b Seminararbeiten bzw. schriftlichen Berichten,
- c Referaten,
- d praktischen Laboraufgabenstellungen inklusive Laborberichten.

Allgemeine Bestimmungen, Bekanntgabe der Ergebnisse und Akteneinsicht

Art. 11

¹ Die Art und Durchführung der Leistungskontrolle wird von den Dozierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

² Sofern nicht näher geregelt gilt für Leistungskontrollen das RSL, insbesondere bezüglich Dauer, Anmeldung, Fernbleiben, Akteneinsicht, Archivierung, Information der Studierenden, Gebühren und Täuschung.

³ Die Studienleitung macht die Ergebnisse von schriftlichen Leistungskontrollen innerhalb eines Monats dem Studierenden zugänglich. Diese können die eigene Arbeit innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei den verantwortlichen Dozierenden einsehen.

*Modulnoten,
Gewichtung, Erwerb
von ECTS-Punkten*

Art. 12

¹ Besteht ein Modul aus mehreren Leistungseinheiten, so können diese einzeln, zu mehreren oder gesamthaft mittels entsprechender Leistungskontrollen bewertet werden.

² Für die Ermittlung der Modulnote wird der gewichtete Durchschnitt der einzelnen Leistungskontrollen berechnet. Die Gewichtung von Noten aus einzelnen Leistungskontrollen erfolgt in der Regel gemäss ECTS-Punkten, soweit es im Anhang nicht anders geregelt ist.

³ Bei genügender Note werden die ECTS-Punkte eines Moduls gesamthaft erworben, Teilanrechnungen aus genügenden Einzelleistungskontrollen sind nicht möglich. Bei ungenügender Modulnote werden keine ECTS-Punkte erworben.

*Verantwortlichkeiten
für die
Leistungskontrollen*

Art. 13

¹ Examinatorinnen und Examinatoren sind die an der betreffenden Lehrveranstaltung beteiligten, prüfungsberechtigten Dozierenden.

² Für die Organisation und Durchführung der Leistungskontrollen sind die Dozierenden der betreffenden Lehrveranstaltung verantwortlich.

³ Für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen bezeichnet die Studienleitung eine verantwortliche Person aus dem Kreis der Dozierenden.

⁴ Die Studienleitung prüft, ob die Zulassungsbedingungen zur entsprechenden Leistungskontrolle erfüllt sind.

*Zeitpunkt und Ort von
Leistungskontrollen*

Art. 14

Bei Leistungskontrollen in Form von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen legt die Studienleitung in Absprache mit den Dozierenden die Termine fest und gibt Termin und Ort bekannt.

*Wiederholungen von
Leistungskontrollen*

Art. 15

¹ Nicht bestandene bzw. ungenügende Leistungskontrollen können nur einmal wiederholt werden.

² Leistungskontrollen können bis spätestens ein Jahr nach der Erstprüfung wiederholt werden. Eine Verlängerung dieser Frist kann nur aufgrund von wichtigen Gründen (Art. 84 Abs. 2 UniSt) erfolgen und ist bei dem vom Fakultätsreglement vorgesehenen Organ schriftlich zu beantragen.

³ Bei ungenügender Modulnote sind alle ungenügenden Leistungskontrollen zu wiederholen. Genügende Leistungskontrollen können nicht wiederholt werden. In einem Modul mit genügender Modulnote können keine Leistungskontrollen wiederholt werden.

V. Bachelorstudium

Umfang

Art. 16

Der Umfang des Bachelorstudiums in „*Biochemie und Molekularbiologie*“ umfasst 180 ECTS-Punkte, die mit obligatorischen und wählbaren Leistungseinheiten gemäss Anhang 1 erworben werden können.

Anhänge

Art. 17

¹ In den Anhängen 1 und 2 sind die Leistungseinheiten des Bachelor- und Minorstudiums aufgeführt. Sie enthalten insbesondere die Zuweisung der ECTS-Punkte für alle Leistungseinheiten sowie allfällige Gruppierungen in Module.

² Die Anhänge können bei Bedarf von der Studienleitung geändert werden. Diese Änderungen unterliegen der Genehmigung durch das Fakultätskollegium.

Erwerb von ECTS-Punkten und Weiterstudium

Art. 18

¹ Die ECTS-Punkte des ersten Studienjahrs werden erworben, wenn der gewichtete Durchschnitt aller Noten genügend ist und nicht mehr als drei Noten ungenügend sind.

² Die Leistungseinheiten des 3. Studienjahres dürfen weder besucht noch geprüft werden solange die ECTS-Punkte des 1. Studienjahres nicht vollumfänglich erworben wurden.

³ Für den Erwerb der ECTS-Punkte des 2. und 3. Studienjahres gelten die üblichen Bestimmungen, insbesondere Artikel 9 und Artikel 12 sowie das RSL.

Bachelorarbeit

Art. 19

¹ Die Bachelorarbeit wird im 6. Semester in einer der Forschungsgruppen des Departements für Chemie und Biochemie durchgeführt. Sie beinhaltet eine Forschungsarbeit, die mit einem Bericht abgeschlossen wird.

² Für den Erwerb des Bachelortitels muss die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen werden.

³ Bachelorarbeiten werden in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst.

⁴ Die Bachelorarbeit ist innerhalb der von der Studienleitung gesetzten Frist der leitenden Person abzugeben.

⁵ Sofern aus wichtigen Gründen (Art. 84 Abs. 2 UniSt) die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann, kann die Dauer von der leitenden Person nach Rücksprache mit der Studienleitung einmal verlängert werden (Art. 36 Abs. 4 RSL). Für jede weitere Verlängerung ist ein Antrag an das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ zu stellen.

⁶ Im Falle der Nichteinhaltung der gesetzten Frist wird die Bachelorarbeit mit der Note 1 bewertet.

⁷ Eine Bachelorarbeit wird von der Leiterin oder dem Leiter innerhalb von vier Wochen zuhanden der Studienleitung benotet.

⁸ Gleichzeitig wird die oder der Studierende von der leitenden Person über die Note und ihre Entstehung informiert.

⁹ Eine ungenügende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht die Wiederholung der Bachelorarbeit unter der Leitung eines anderen Dozierenden durchzuführen.

*Pflichtexemplare,
Urheberrecht*

Art. 20

¹ Je ein Exemplar der Bachelorarbeit muss der Leiterin oder dem Leiter, sowie der Bibliothek des Departements für Chemie und Biochemie abgegeben werden.

² Die Verfasserin oder der Verfasser einer Bachelorarbeit gilt als Urheberin oder Urheber nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht.

Studienabschluss

Art. 21

¹ Das Bachelorstudium ist abgeschlossen, wenn mindestens die im Anhang zu diesem Studienplan vorgesehenen 180 ECTS-Punkte erworben wurden.

² Das Gesamtprädikat ermittelt sich aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Mittelwert aller Modulnoten des Bachelorstudiengangs.

*Studienausschluss,
Studienabbruch*

Art. 22

¹ Studierende werden vom Studium ausgeschlossen, sobald feststeht, dass ein erfolgreicher Abschluss nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere bei zweimaligem Nichtbestehen obligatorischer Leistungskontrollen sowie absehbarer Überziehung der Regelstudienzeit ohne Verlängerung gemäss Artikel 84 Absatz 2 UniSt.

² Bei Studienabbruch oder Studienausschluss wird dem Studierenden durch das Dekanat ein Leistungsausweis mit einer Rechtsmittelbelehrung ausgehändigt.

VI. Biochemie und Molekularbiologie als Minor

Geltungsbereich

Art. 23

¹ Im Rahmen eines Bachelorstudiums kann „Biochemie und Molekularbiologie“ als Minor studiert werden und zwar im Umfang von 15, 30, 60, und 90 ECTS-Punkten.

² Sofern nicht näher geregelt gelten die Bestimmungen des Bachelorstudiums „*Biochemie und Molekularbiologie*“ und das übergeordnete RSL.

³ ECTS-Punkte können auch als freie Leistungen erworben werden.

Anhang 2

Art. 24

Der Anhang 2 enthält die Leistungseinheiten sowie die zugehörigen ECTS-Punkte.

Minorabschluss

Art. 25

¹ Das Minorfach „*Biochemie und Molekularbiologie*“ ist abgeschlossen, wenn die vorgesehene Zahl an ECTS-Punkten (15, 30, 60 oder 90) erworben wurde.

² Die Note des Minorstudiums ermittelt sich aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Mittelwert aller Modulnoten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26

¹ Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2005/06 beginnen, unterstehen diesem Studienplan.

² Studierende, die im Wintersemester 2004/05 oder früher das Studium begonnen haben, setzen das Hauptstudium unter Anrechnung der bisher erworbenen ECTS-Punkte nach diesem Studienplan fort.

³ Im Übrigen gilt die Übergangsregelung nach Artikel 67 RSL.

Art 27

Dieser Studienplan tritt mit der Genehmigung durch die Universitätsleitung auf den 1. Oktober 2005 in Kraft. Er hebt die Studienpläne vom 20. August 2002 und 24. Juni 2004 auf.]

Bern, 27.10.2005

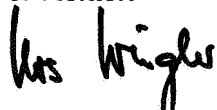
Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Paul Messerli

Bern, 01.11.2005

Von der Universitätsleitung genehmigt:
Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würigler